

Quintupelallianz von 1815 (oben § 3 III) in Aussicht genommen und sind mehrere Jahre hindurch abgehalten worden. Sie hätten sehr wohl den Keim abgeben können zu einem Völkerareopag und damit zu einer rechtlichen Organisation der Völkerrechtsgemeinschaft. Aber bereits im Jahre 1821 hatten die von dem Geist der heiligen Allianz erfüllten Kongresse ein unrühmliches Ende gefunden. In den letzten Jahrzehnten hatte es den Anschein, als ob die Haager Friedenskonferenzen zu einer ständigen Einrichtung werden sollten. Damit hätte der Gedanke einer von Zeit zu Zeit sich versammelnden Staatenvertretung und damit einer Organisation des allgemeinen Staatenverbandes neue und greifbare Gestalt angenommen. Hier hätte auch die Weiterbildung und Zusammenfassung der einzelnen besonderen Zweckverbände (unten § 18) in Angriff genommen werden können. Der europäische Krieg hat dieser Entwicklung ein jähes Ende bereitet.

2. In den Friedensverhandlungen oder unabhängig von ihnen wird die Organisation des Staatenverbandes auf Grund der im Kriege gemachten Erfahrungen in Angriff genommen werden müssen²⁾. Die Richtlinien des Neubaus lassen sich heute bereits erkennen. Sie werden im Verlauf der Darstellung wiederholt zur Erörterung gelangen und sind in § 44 noch einmal zusammengefaßt. Hier muß eine kurze Andeutung meiner Ansicht genügen. Auf die Notwendigkeit, den allgemeinen Staatenkongreß zu einer ständigen Einrichtung zu machen, ist bereits oben hingewiesen. Die Auswahl der Abgeordneten müßte unter Mitwirkung der Volksvertretungen erfolgen. An die Stelle des Einzelstimmrechts der Verbandstaaten hätte die Gliederung des Staatenverbands in Staatengruppen (Kurien) zu treten, die durch freiwilligen Zusammenschluß oder nach festgesetzten Regeln zu bilden wären und ihre Stimme einheitlich abzugeben hätten. Jeder Verbandstaat verpflichtet sich, die Entscheidung des Schwertes erst anzurufen, wenn über den Streitfall, wenn es ein Rechtsstreit ist, das Schiedsgericht, wenn es sich um einen Interessenkonflikt handelt, das Einigungsamt (der Verständigungsrat) seinen Spruch abgegeben hat³⁾. Gegen den Staat, der diese Verpflichtung verletzt, schreitet die Verbandsexekution wirtschaftlich oder militärisch ein⁴⁾.

2) Weitere Ausführungen in meinen in Note 1 angeführten Schriften.

3) Auf die Notwendigkeit, dem Schiedsgericht, das nur zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten geeignet ist, ein Organ zur Entscheidung von Interessenkonflikten an die Seite zu setzen, hat früher schon v. Bar, später namentlich Lammasch hingewiesen. Vgl. Kulemann, L. A. XXXV 242.

4) Die Schaffung eines internationalen Exekutivorgans ist in der Literatur mehrfach vorgeschlagen worden. So von van Nollenhoven 1910. Vgl. Erich 54. Derselbe, K. Z. VII 308. Reuterskiöld, Scienza XIX 299. Ähnlich Schücking, Wehberg, Eysinga u. a.